



## MOTION

**Urheber** PLR/FDP, durch Damien Revaz  
**Gegenstand** Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte im Verwaltungsverfahren  
**Datum** 12/12/2021  
**Nummer** 2021.12.487

Gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) müssen diese jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, meiden. Wer unter Verletzung dieser Pflicht die Vertretung widerstreitender Interessen akzeptiert oder fortsetzt, muss mit einem Vertretungsverbot belegt werden (fehlende Fähigkeit, Parteien zu vertreten).

Das BGFA bezeichnet jedoch nicht die Behörde, die im Falle von Interessenkonflikten in einem laufenden Verfahren ein solches Verbot verfügen kann. Aus diesem Grund hat der Grosse Rat im November 2013 Artikel 15b in das Gesetz über den Anwaltsberuf (AnwG) aufgenommen, der besagt, dass die Zuständigkeit bei der mit der Angelegenheit befassten Behörde liegt.

In der Zwischenzeit liess das Bundesgericht allerdings verlauten, dass die Kantone in Zivil- und Strafverfahren nicht über diese Zuständigkeit verfügen. Am 25. März 2021 hat das Bundesgericht entschieden, dass diese Zuständigkeit im Zivilverfahren der/dem mit der Angelegenheit befassten Richter/-in und im Strafverfahren der Verfahrensleitung zukommt (BGE 147 III 351).

Was das Verwaltungsverfahren anbelangt, können die Kantone legiferieren und diese Zuständigkeit der Sachrichterin / dem Sachrichter oder der Aufsichtsbehörde übertragen.

Die Rechtsprechung zur Frage der Interessenkonflikte ist komplex und kohärente Lösungen bedingen eine vertiefte Kenntnis der Materie. Überdies besteht die Gefahr, dass die betroffene Anwältin / der betroffene Anwalt vertrauliche Elemente im Zusammenhang mit früheren oder laufenden Mandaten preisgeben muss, um sich zu rechtfertigen. Eine allfällige Verletzung des Berufsgeheimnisses kann also nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund scheint es nicht sinnvoll, die Befugnis zur Verhängung von Vertretungsverboten gegen Anwältinnen und Anwälte bei den Verwaltungsbehörden (z. B. Gemeinde oder Enteignungskommission) zu belassen.

### Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat deshalb auf, eine Änderung von Artikel 15b AnwG vorzuschlagen, um die Zuständigkeit für den Entscheid über die Fähigkeit der Anwältinnen und Anwälte, Parteien im

Verwaltungsverfahren zu vertreten, an die kantonale Aufsichtsbehörde zu übertragen.